



Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Bauamt

Josef Harasser
Tel. +43 5352 6900 221
Fax +43 5352 6900 1220
bauamt@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

07.03.2023

033/103-1030/12-2023

Anhebung des Daches und Einbau von Wohnräumen im DG, Anbau eines Stiegenhauses und einer Außentreppe, Erweiterung des Balkones und Umbau des Bestandes auf Grundstück Nr. 3477/7, KG St. Johann in Tirol, EZ 720
Bauverhandlung: Werkmeister Christoph

K U N D M A C H U N G

Herr Werkmeister Christoph hat bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol um die baurechtliche Genehmigung zur Anhebung des Daches und Einbau von Wohnräumen im DG, Anbau eines Stiegenhauses und einer Außentreppe, Erweiterung des Balkones und Umbau des Bestandes auf Grundstück Nr. 3477/7, KG St. Johann in Tirol, EZ 720, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die mündliche Verhandlung auf

Montag, den 27.03.2023

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 14:00 Uhr, Velbenstraße 9, zusammen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder handelt.
- wenn es sich bei den bei dem Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen, diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung wird zusätzlich durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol kundgemacht.

Wichtig: Sie verlieren Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben.

Für den Bürgermeister:

Josef Harasser